

## Reglement über den Weiterzug von Verfügungen und Entscheiden

vom \_\_\_\_\_

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Gemeindegesetz, Art. 35 Gemeindeordnung und Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege als Reglement:

Weiterzug	Art. 1 <sup>1</sup> Verfügungen und Entscheide unterer städtischer Instanzen können unmittelbar an die zuständige kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden.  <sup>2</sup> Davon ausgenommen sind Verfügungen, für welche das Gesetz ein Einspracheverfahren vorsieht oder die vorläufige Gemeindeordnung andere Zuständigkeiten bezeichnet <sup>1</sup> .
Übergangsbestimmung	Art. 2 Diese Regelung findet Anwendung auf Verfügungen und Entscheide, die nach dem Vollzugsbeginn dieses Reglements ergangen sind.
Referendum und Vollzugsbeginn	Art. 3 <sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.  <sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

### Stadt Wil

Adrian Bachmann  
Parlamentspräsident

Christoph Sigrist  
Stadtschreiber

---

<sup>1</sup> Art. 57 vorläufige Gemeindeordnung vom 27. November 2011.